



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Stand: 18. Juli 2008

ENTWURF

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Biologie

Vom #

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Biologie vom 8. Oktober 2007, geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Für jede Modulprüfung, Modulteilprüfung und Vorleistung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) und der Bachelorarbeit (§ 14), werden, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/ Spalte 17, insgesamt vier Versuche angeboten. ²Der erste Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die oder der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt, die Gegenstand der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung sind. ³Der zweite Versuch wird so rechtzeitig während des noch laufenden Semesters im Sinne des Satzes 2 angeboten, dass die Vorgaben des § 24 Abs. 2 erfüllt werden können. ⁴Der dritte Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die Lehrveranstaltungen, welche die oder der Studierende nicht bestanden hat, das nächste Mal angeboten werden. ⁵Für den vierten Versuch gilt Satz 3 entsprechend.“

b) In Anlage 2/Spalte 17 werden die Worte „einmal, nächster Termin“, mit Ausnahme des Eintrags in der Zeile zum Modul P 2, durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.